

Winden FELDMARK BEBAUUNGSPLAN NR. 14

1. Änderung (s. separater Plan)

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLANE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG).

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

KREUZAU, DEN

KREUZAU, DEN

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM AUFGESTELLT WORDEN

KREUZAU, DEN

KREUZAU, DEN

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB AM DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM BIS OFFENGELEGEN.

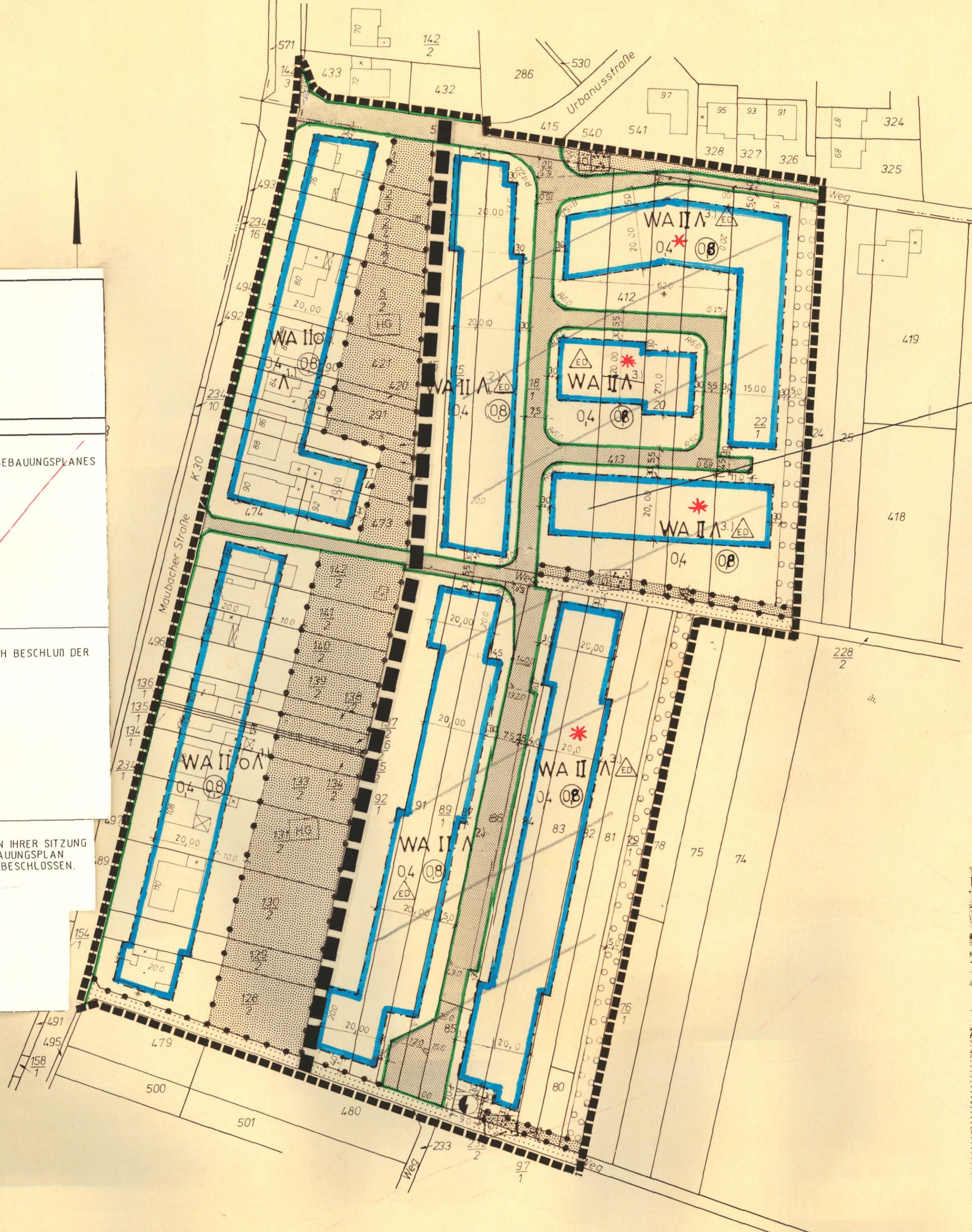
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

KREUZAU, DEN

KREUZAU, DEN

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 12 ABS. 1 BAUGB AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNG IST AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

KREUZAU, DEN



1. Änderung
(s. separater Plan)

* GEÄND. LT. RATS BESCHLUSS VOM
KREUZAU,

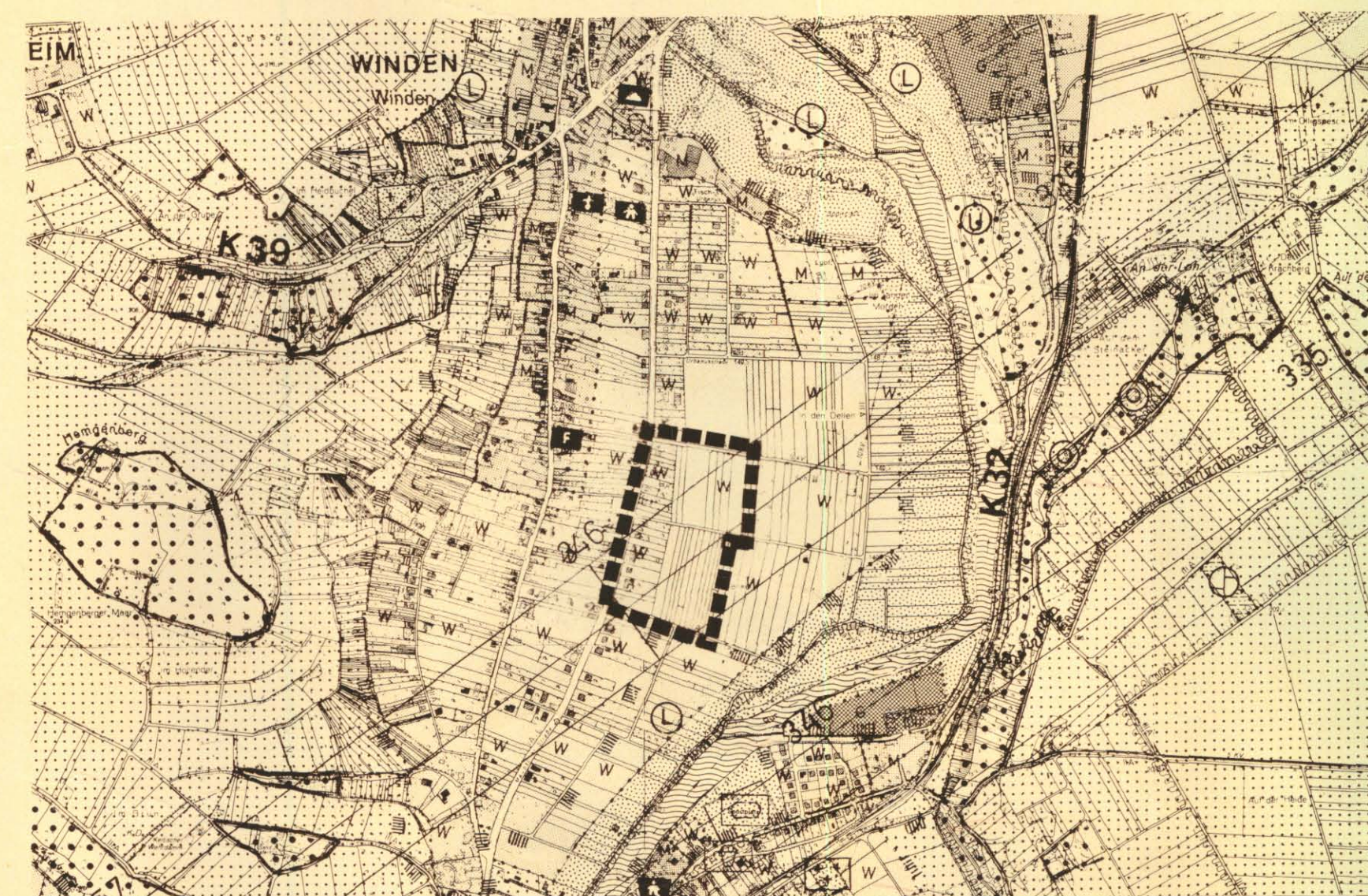


BÜRGERMEISTER

* GEÄNDERT LT. RATS BESCHLUSS
VOM 29.11.1993
KREUZAU, DEN 30.11. 1993



BÜRGERMEISTER



KREUZAU

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 M.1:1000

ÄNDERUNG

RECHTSGRUNDLAGE
§ 4 und 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 (V. NW 5.475 ZULETZT GEÄNDERT AM 3.4.92 (V. NW 5.124) BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986

BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990
PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANV) IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	z.B. III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
MD DORFGEBIET	04 GRUNDFLÄCHENZAHLE
(MD) DORFGEBIET	08 GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE
MI MISCHGEBIET	04 GRUNDFLÄCHENZAHLE
MI MISCHGEBIET	08 GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE
GE GEWERBEGEBIET	04 GRUNDFLÄCHENZAHLE
GE GEWERBEGEBIET	08 GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN
z.B. III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
04 GRUNDFLÄCHENZAHLE	ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
08 GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE	FUSSWEG
04 GRUNDFLÄCHENZAHLE	STRASSENABGRENZUNGSLINIE
08 GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
04 GRUNDFLÄCHENZAHLE	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
08 GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE	SCHULE
04 GRUNDFLÄCHENZAHLE	KIRCHE
08 GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE	FEUERWEHR
04 GRUNDFLÄCHENZAHLE	VERWALTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN
ÖFFENTLICHER PARKPLATZ	KLARANLAGE
FUSSWEG	UMFORMERSTATION
STRASSENABGRENZUNGSLINIE	GRÜNFLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	PRIVATE GRÜNFLÄCHE
SCHULE	PARKANLAGE
KIRCHE	HAUSGARTEN
FEUERWEHR	HAUSGARTEN (GARTENHÄUSER BIS MAX. 30 m ² UMBAUTER RAUM SIND ZULÄSSIG)
VERWALTUNG	HAUSGARTEN (GARTENHÄUSER BIS MAX. 30 m ² UMBAUTER RAUM SIND ZULÄSSIG)

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT + WALD
FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
KLARANLAGE	WALD
UMFORMERSTATION	SCHUTZ-ERHALTUNG DER LANDSCHAFT
GRÜNFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
PRIVATE GRÜNFLÄCHE	ZU ERHALTENEN BÄUMEN
PARKANLAGE	NATURDENKMAL
HAUSGARTEN	
HAUSGARTEN (GARTENHÄUSER BIS MAX. 30 m ² UMBAUTER RAUM SIND ZULÄSSIG)	

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT + WALD	SONSTIGE PLANZEICHEN
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
WALD	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
SCHUTZ-ERHALTUNG DER LANDSCHAFT	SICHTFLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
ZU ERHALTENEN BÄUMEN	
NATURDENKMAL	

SONSTIGE PLANZEICHEN	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	FLACHDACH
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN
SICHTFLÄCHEN	1.) DACHNEIGUNG MIN. 17°
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	2.) DACHNEIGUNG 25° - 36°
	3.) DACHNEIGUNG 25° - 45°
	(AUSGENOMMEN NEBENANLAGEN U. GARAGEN)
	BESTANDSANGABEN
	VORHANDENE BEBAUUNG
	VORHANDENE PARZELLEGRENZE
	FLURGRENZEN

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 20.12.1993 angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 23.12.1994
Az.: 35.2.12-2001-2005/94
Köln, den 23.12.1994
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 12 BAUGB AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNG IST AM 17.03.1994 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

Dipl. Ing. DÜREN, DEN 08.10.1992
OR. DÜREN
Vermessungsingenieur

DÜREN, DEN 2.2.1993
i.d. V.

Dipl. Ing. DÜREN, DEN 27.01.1993
OR. DÜREN
Vermessungsingenieur

Kreuzau, DEN 17.12.94
Der Gemeindevorstand
i.d. V. Schmitt
Bürgermeister

Kreuzau, DEN 14.5.92
Der Gemeindevorstand
i.d. V. Schmitt
Bürgermeister

Kreuzau, DEN 02.07.93
Der Gemeindevorstand
i.d. V. Schmitt
Bürgermeister

Kreuzau, DEN 18.03.1934
Der Gemeindevorstand
i.d. V. Schmitt
Bürgermeister